KREIS NEUNKIRCHEN

GEMEINDE EPPELBORN
ORTSTEIL BUBACH - CALMESWEILER

BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „VOR'M WÄLDCHEN" FLUR10

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 26. Mai 1972 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bubach-Calmesweiler durch den Landrat des Kreises Neunkirchen - Kreisplanungsamt - auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 15. OKTOBER 1974

(Schlumpp)
Kreisbaubeamter

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)).	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	bergseits II talseits II
3.2 Grundflächenzahl	bei 1- und 2-gesch. Bauweise 0,35
3.3 Geschoßflächenzahl	bei 1-gesch. Bauweise 0,55 bei 2-gesch. Bauweise 0,70
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Offene (nur Einzelhäuser zulässig)
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.)	Laut Straßenprojekt
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan u. innerhalb der Überbaubaren Grundstücksfläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Bereich gegenüber für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Ges. Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wichtige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Entfällt
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Straßenprojekt
17 Versorgungsflächen	Laut Plan
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Laut Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	Entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Laut Plan
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Laut Plan

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 295)

Laut örtlichen Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 295)

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Geplante Gebäude	
Bestehende Gebäude	
Geplante Straßen	
Bestehende Straßen und Wege	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Entwässerung	
Mit Leitungsrechten belastete Flächen	
Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig -	A
Trafostation mit Versorgungsfläche	Tr
Fußweg	F
Kinderspielplatz	
Grünfläche	
Bäume zu erhalten	
Bäume zu pflanzen	
Parkplatz	P
Friedhof	
Zaun	
Flurgrenze	
Garagen	Ga

Öffentlichkeitsverfahren

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 ausgelegen von 4. März 1974 bis zum 4. April 1974

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von ~~Bebauungsplanausschuß~~ Gemeinderat am 28. Feb. 1974 beschlossen.

Eppelborn, den 10. April 1975
Der Bürgermeister ~~Beigeordneter~~
(1. Beigeordneter)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt,

Saarbrücken, den 13. AUG. 1975
~~Der Minister des Innern~~
~~Oberste Landesbaubehörde~~
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Auftrag:
Diplom-Ingenieur
B16-6494/75 Rd. 170.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ~~22. Feb. 1974~~ 24.8.75 ortsüblich bekanntgemacht.

Eppelborn, den ~~10. April 1975~~ 1.9.75
Der Bürgermeister ~~Beigeordneter~~
(1. Beigeordneter)